

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafprozessrecht am 20.04.2010
Prof. Schwaighofer, Prof. Venier

I. Die 16-jährige **A** ist allein zu Hause. Sie nimmt die Wagenschlüssel aus der Handtasche der Mutter und schickt ihrer Klassenkameradin **B** eine SMS, sie werde B gleich für einen Ausflug abholen.

A fährt mit B einige Runden durch die benachbarten Ortschaften, B genießt die Fahrt. Während der Fahrt entdeckt B die Geldtasche von A's Mutter in der Mittelkonsole. Sie enthält zwar kein Bargeld, aber die Bankomatkarte der Mutter. B verlangt, A möge doch endlich ihre Schulden von 50 € bei ihr begleichen, sie solle zum nächsten Bankomaten fahren. A ist mit dem Umweg einverstanden, sie kennt den PIN-Code.

Auf dem Weg zur Bank fährt ein Radfahrer mitten auf der Straße. A wird ungeduldig, da sie nicht überholen kann, fährt dem Radfahrer dicht auf und betätigt wiederholt die Hupe, damit dieser endlich zur Seite fährt. Der Radfahrer weicht nach rechts aus, A gibt Vollgas und streift den Radfahrer beim Vorbeifahren. B sieht im Rückspiegel, wie der Radfahrer zu Sturz kommt und schreit A an: „Bist deppat! Jetzt host'n umg'fahren! I wü sofort hoam!“ A bekommt es mit der Angst zu tun, setzt B zu Hause ab und fährt heim. Der Radfahrer ist glücklicherweise unverletzt geblieben.

Zu Hause beichtet A der Mutter alles und gibt ihr auch die Geldtasche samt Bankomatkarte zurück.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und B!

II. (Prozessfall). Ein anonymer Anrufer informiert die Polizei, dass in der Wohnung von **Markus** und **Wolfgang** mindestens 10g Heroin und vermutlich eine gewisse Menge Speed und Kokain gelagert seien. M und W würden ihren Lebensunterhalt mit Drogenhandel bestreiten. Beide sind einschlägig vorbestraft. Zwei Polizeibeamte fahren gleich zur Wohnung von M und W. Als ihnen die Freundin des M aufmacht, drängen sie sie zur Seite, gehen in die Wohnung und fangen an zu suchen. F geht hinterher und protestiert, aber die Polizisten geben ihr keine Acht und suchen weiter. In einer Schublade finden sie ein paar Gramm Marihuana und Fotos, die M, W und auch F eindeutig beim Kiffen zeigen. Sie nehmen das Gefundene an sich und bitten die F, mit auf die Dienststelle zu kommen. F fährt freiwillig mit. Dort sagen sie der F, dass es ihnen bei den Ermittlungen gar nicht um sie, sondern nur um M und W gehe. So belehren sie F, die Wahrheit zu sagen, und vernehmen sie als Zeugin. F gibt nun an, dass M und W öfter Drogen, im Wesentlichen kleine Mengen Heroin, mit in die Wohnung brächten und den größten Teil gewinnbringend verkauften.

a) War die Vorgehensweise der Polizei gesetzeskonform, wenn nein, was hat sie konkret falsch gemacht?

b) Was können M, W und F tun, wenn die Polizei sich nicht korrekt verhalten hat?